

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner/in:
Jutta Troost
Städtetag Nordrhein-Westfalen

Christina Stausberg
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Anne Wellmann
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Durchwahl: +49 221/3771-165

E-Mail:
jutta.troost@staedtetag.de

Aktenzeichen: 15.08.21 N

Datum: 25.01.2010

AF 28.01.2010 - Gewaltschutz

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Einladung zum Sachverständigengespräch „Schutz von Frauen vor Gewalt“ im Ausschuss für Frauenpolitik und für die Möglichkeit, vorab zu der Problematik Stellung zu nehmen.

Zu den beiden Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Die Zeit der Sonntagsreden ist vorbei: „Landesregierung muss die Verantwortung für den Schutz von Frauen vor Gewalt übernehmen“ (Drs. 14/10146) und „Verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen aus einer Hand“ (Drs. 14/7954) nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen

Zunächst möchten wir betonen, dass das Thema „Schutz vor Gewalt an Frauen“ von uns volle Unterstützung erfährt und in unseren Gremien regelmäßig diskutiert und beraten wird. Vor Ort sind die Kommunen aktiv, organisieren Runde Tische gegen Gewalt, entwickeln Konzepte zur Prävention und erarbeiten Material für die Öffentlichkeitsarbeit. Die kontinuierliche Kooperation zwischen Institutionen und nicht staatlichen Hilfeprojekten auf kommunaler Ebene wird finanziell vom Land NRW gefördert. Das begrüßen wir ausdrücklich.

Gewalt im sozialen Nahraum ist keine Privatsache, sondern ein nicht zu unterschätzendes gesellschaftliches Problem, das von allen Verantwortlichen ernst genommen und im Rahmen des Möglichen bekämpft werden muss. Vor diesem Hintergrund ist Gewalt an Frauen und Kindern eine elementare Angelegenheit sowohl der inneren Sicherheit als auch des gesellschaftlichen Lebens. Geschlechtsbezogene Gewalt stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und Grundrechtsverletzung dar.

Häusliche Gewalt ist nach wie vor eines der größten Gesundheits- und Lebensrisiken für Frauen. Opfer von familiärer Gewalt brauchen sichere Zufluchtsorte und Beratungsstrukturen. Jährlich erhalten ca. 5.000 Frauen teilweise mit ihren Kindern Schutz, Zuflucht und Unterstützung in Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen und Frauenberatungsstellen. Der Bedarf liegt jedoch erheblich höher, wegen des nicht vorhandenen Platzangebotes mussten viele Frauen abgewiesen werden. Mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 a Polizeigesetz NRW wurden wesentliche gesetzliche Grundlagen zur Bekämpfung von Gewalt im häuslichen Umfeld geschaffen. Mit der Einführung von Runden Tischen vor Ort, an denen alle relevanten Akteure beteiligt sind, wird die notwendige Vernetzungsarbeit vor Ort sichergestellt. In vielen Fällen wurden ergänzende Konzepte und Regelungen entwickelt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mittlerweile von einem erweiterten Gewaltbegriff ausgegangen wird. Häusliche Gewalt umfasst nicht nur Gewalt in einer Paarbeziehung, sondern auch Gewalt gegen Pflegebedürftige, ältere Menschen, Kinder.

Die Polizei ist seit jeher mit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr befasst und setzt die gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt handlungs- und rechtssicher vor Ort um, ist mit den anderen Beteiligten vernetzt und befindet sich in einem laufenden Verbesserungsprozess. Von einer Hilflosigkeit in der Bewältigung derartiger Gefahrenlagen ist die Polizei sicherlich weit entfernt. Eher das Gegenteil ist der Fall – die Polizei ist oftmals die erste Stelle, die Kenntnis derartiger Gefahrenlagen bekommt und ist auch die erste, die die Fortdauer des Delikts unterbricht und weitere Maßnahmen der Anlauf- und Beratungsstellen einleitet. Allerdings wird von Seiten der Polizei auch darauf hingewiesen, dass die häusliche Gewalt schwer zu handhaben ist. Die Besonderheit der engen persönlichen und emotionalen Beziehungen zwischen Täter und Opfer und der Tatort „in den eigenen vier Wänden“ führen dazu, dass für die Aufhellung des Dunkelfeldes bei Delikten im Bereich der häuslichen Gewalt enorme Anstrengungen erforderlich sind.

Dass dieses zumindest teilweise gelungen ist, zeigen die seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes deutlich gestiegenen Fallzahlen in den Beratungsstellen und Frauenhäusern. Die steigenden Anforderungen schlagen sich jedoch bisher nicht in der Finanzierung nieder, im Gegenteil, die finanzielle Lage vieler Anlaufstellen ist prekär.

Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen

Die Finanzierung der Frauenhäuser in NRW ist in vielen Fällen nicht abgesichert. Die Landesfinanzierung, die in der Vergangenheit deutlich zurückgefahren wurde, reicht bei weitem für die finanzielle Absicherung der Einrichtungen nicht aus. Häufig wird versucht, die Finanzierungslücke durch Tagessätze zu schließen. Eine Finanzierung über Tagessätze führt jedoch nicht selten dazu, dass der Zugang zu Schutz und Hilfe erschwert wird. Nur in wenigen Fällen können die Tagessätze durch die Betroffenen selbst aufgebracht werden, vielfach sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozial- oder Jugendhilfe erforderlich. Die rechtlichen Grundlagen sind dabei jedoch zum Teil unklar, und die Vielzahl unterschiedlicher Kostenträger bindet Personal zur Klärung administrativer Fragen und zur Abrechnung. Die Finanzierungsstruktur ist örtlich und

regional sehr unterschiedlich ausgestaltet und führt landesweit zu einem „Flickenteppich“ bei der Frauenhausfinanzierung mit allen damit verbundenen Problemen, die sich gerade für überregional tätige Einrichtungen ergeben. Im Hinblick auf die Betreuungsanteile der Tagessätze führt die unklare Rechtslage und die verschiedene Handhabung zum Beispiel zu Problemen und Auseinandersetzungen bei der Umsetzung der Kostenerstattung nach § 36 a SGB II, die unnötig Zeit und Ressourcen binden.

Eine Bündelung der Finanzierung auf Landesebene würde Schnittstellen minimieren und für Klarheit sorgen. Dabei ist zu beachten, dass Frauenhäuser als überregional zugängliche Zufluchtseinrichtungen zur Verfügung stehen müssen, damit gewährleistet ist, dass Frauen und Kinder auch in anderen Kommunen oder Bundesländern Schutz erhalten. Wir sehen daher das Land noch weiter in der Pflicht, die finanziellen Mittel sowie das Platzangebot im Bereich der Frauenhäuser aufzustocken, da mit den bisherigen Finanzierungsmöglichkeiten eine ausreichende Deckung der Kosten nicht möglich ist und ein ausreichendes Platzangebot nicht vorgehalten werden kann. Dieses ist jedoch notwendig, um jeder von Gewalt betroffenen Frau zu ermöglichen, kurzfristig und schnell Schutz und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zur Problematik der Finanzierung der Frauenhäuser halten wir es für sinnvoll, die Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung zu prüfen. Das Finanzierungsmodell in Schleswig-Holstein kann dazu als Orientierungshilfe dienen, muss jedoch im Hinblick auf seine Übertragbarkeit auf Nordrhein-Westfalen eingehend geprüft werden. Angesichts der desolaten und sich weiter verschlechternden Finanzlage der Kommunen muss dringend sichergestellt sein, dass es nicht zu finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen kommt. Die landesgesetzliche Regelung wird dabei an Artikel 78 Abs. 3 LVerfG NRW in Verbindung mit §§ 1 und 2 KonnexAG NRW zu messen sein.

Auch die Finanzierung der Frauenberatungsstellen ist nicht ausreichend gesichert. Während einerseits die Fallzahlen steigen und die Anzahl der Beratungen zu Gewalt im häuslichen Umfeld wie auch zur sexualisierten Gewalt immer mehr zunimmt, haben Reduzierungen der Landesförderung zu einer immer größeren Finanzierungslücke geführt. Während bisher ein Ausgleich zum Teil noch über freiwillige Leistungen der Kommunen möglich war, werden die sich verschlechternde Finanzlage und die zunehmende Zahl von Kommunen in der Haushaltssicherung zu drastischen Einschnitten bei den freiwilligen Leistungen führen. Seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 a Polizeigesetz NRW leisten vor allem Frauenberatungsstellen die Beratungen zum Gewaltschutzgesetz. Diesem gestiegenen Aufwand muss über eine ausreichende Landesfinanzierung Rechnung getragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert